

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Königliche Conserven-Fabrik" Mombacher Straße 87-93 gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 DSchPflG

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz-DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Seite 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetz vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, Seite 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Bereich innerhalb des Stadtgebietes von Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Königliche Conserven-Fabrik".

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Mombacher Straße 87, 89 und 91 in Flur 15 der Gemarkung Mainz, mit den Flurstücken 1 (teilweise, Stützmauer), 2 (teilweise, Straße), 3/1, 3/3, 3/4

§ 3 Zweck und Begründung
der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung der historischen Gebäude einschließlich der Stützmauer auf dem Gelände der ehemaligen Königlichen Conserven-Fabrik (1873/74), in deren Neubau-Komplex auch das Haus von J. J. Dieterich (heutige Nr. 89) einbezogen wurde, sowie der Freiflächen innerhalb des Geländes im Umfeld der Häuser Mombacher Straße 87 und 89, die noch heute die ursprünglichen Nutzung und Gestaltung erkennen lassen. Besonders um das Haus Nr. 89 ist ein in Materialverwendung, Raumaufteilung und Höhenabwicklung fast vollständiger Hausgarten erhalten. Im rückwärtigen Geländebereich schließt sich der "Ziergarten" an, abgetrennt und erhöht von der Terrasse durch ein ca. 50 cm hohes Tuffsteinmüerchen. Die große Freifläche zwischen den Gebäuden 87 und 89 läßt auf einen ursprünglichen Obstgarten schließen.

Ebenso erhalten ist der Vorplatz zum Hauseingang Nr. 87 mit einer ca. 2 - 3 m breiten Pflasterfläche aus Basaltmosaik-Wildpflaster und eingelegtem Stern aus weißem Kalkpflaster sowie der schmiede-/gußeisernen Einfassung.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal der Mombacher Straße, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die noch vorhandenen Baulichkeiten wichtige Hinweise liefern für die Festungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der Reichsfestung Mainz,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die noch vorhandenen Gebäuden und die Stützmauern einschließlich Balustrade das Bild der Mombacher Straße auf kennzeichnende Weise prägen,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die noch vorhandenen baulichen Anlagen und Teile der dazugehörigen Freiflächen die ursprüngliche Situation in der Rayonzone dokumentieren. Das Haus Nr. 89 ist dabei von besonderer stadgeschichtlicher Bedeutung, weil es das einzige erhaltene Gebäude innerhalb der damaligen Rayonzone ist. Zusammen mit diesem Haus bewahren die nach der Beseitigung der Festungsanlagen noch erhalten gebliebenen Gebäude das Erscheinungsbild der ehemaligen Conserven-Fabrik und sind einschließlich der Stützmauer die letzten Relikte dieser für die Reichsfestung Mainz charakteristischen und bedeutsamen Einrichtungen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4 Aufnahme in das Liegenchaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenchaftskataster aufgenommen.

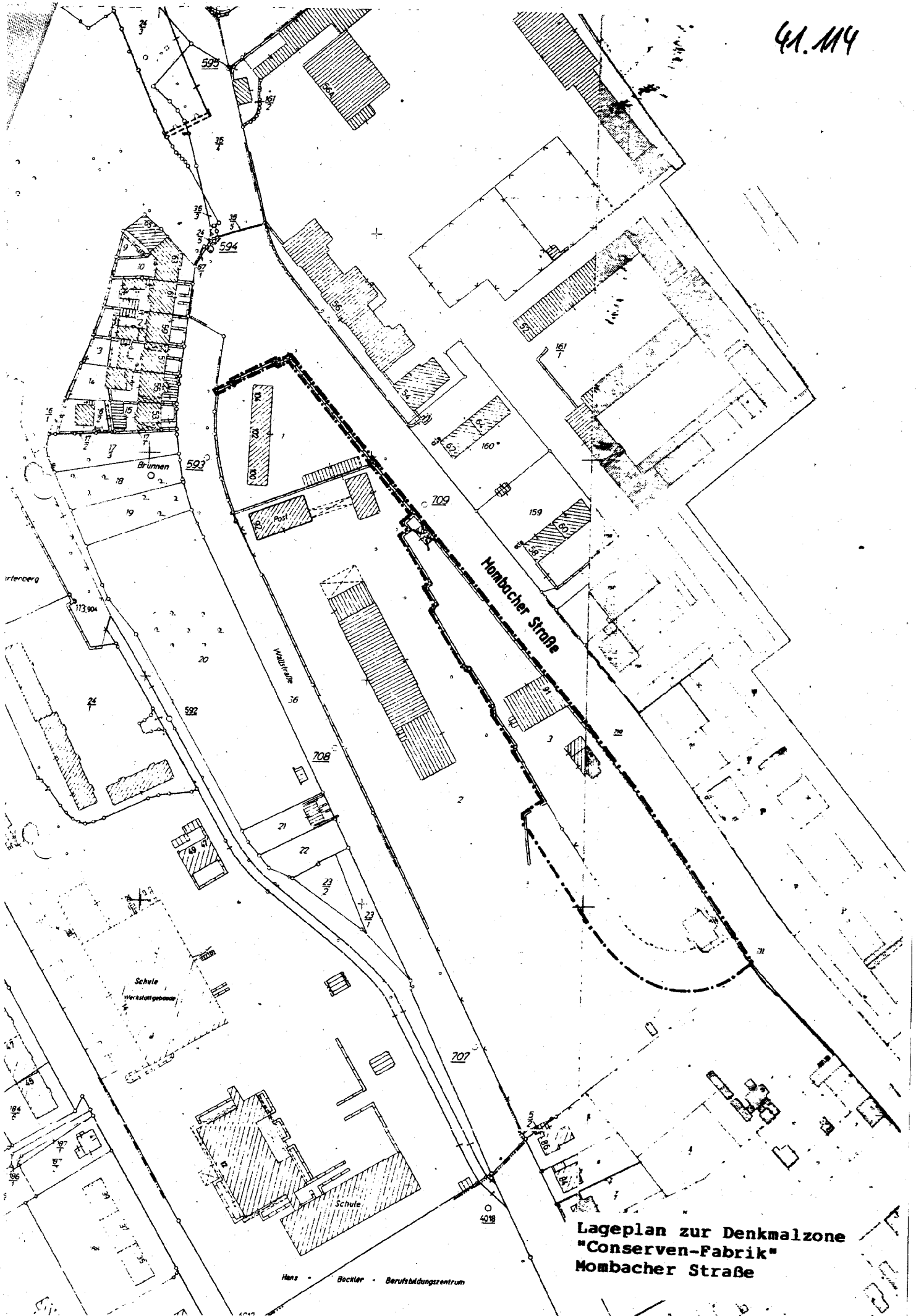
§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung und der Mainzer-Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 27.08.1992
Stadtverwaltung

Weyel
Oberbürgermeister

41.114



Lageplan zur Denkmalzone
"Conserven-Fabrik"
Mombacher Straße

Hans - Bochtler - Berufsbildungszentrum